

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 10 b)

Vorlage Nr. 183/2022

Sitzung des Gemeinderats

am 11.10.2022

-öffentlich-

Änderung der Benutzungsordnung

- Riedfurthalle Frauenzimmern

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der beifügten Anlage 1 der Benutzungsordnung Riedfurthalle Frauenzimmern zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Durch Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 20.11.2001 wurde die Benutzungsordnung für die Riedfurthalle in Frauenzimmern auf Eurobeträge umgestellt (siehe dazu Anlage 2 zu dieser Vorlage).

Aufgrund der in diesem Jahr stark gestiegenen Energiekosten, ist die Anpassung vor allem der Nebenkosten dringend erforderlich. Neben den Energiekosten (siehe dazu Anlage 1 – Nebenkosten) wurden auch die Personalkostensätze (siehe dazu ebenfalls Anlage 1 – Nebenkosten) genauer bzw. auf ein aktuelles Niveau festgelegt.

Weitere gegebenenfalls notwendige Änderungen sowohl im Text der Benutzungsordnung selbst als auch in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung sollen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die bisher gültige Anlage zur Benutzungsordnung ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt.

30.09.2022 / Behringer

Anlage 1 zur Benutzungsordnung Mehrzweckhalle Frauenzimmern

Gültig voraussichtlich ab 13.10.2022

Benutzungsentgelte

	Halle Euro	Vereinsraum Euro	Gesamtkomplex Euro
Das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 8 Std.	200,00	100,00	250,00
Verlängerung Zuschlag für jede angefangene Stunde 10% des Hauptentgeltes	20,00	10,00	25,00
Für die Nutzung an Wochenenden zum Turnierbetrieb			
ohne Eintrittsgeld pro Std.	10,00	5,00	12,50
mit Eintrittsgeld pro Std.	15,00	10,00	20,00

Nebenkosten

	Euro
Heizungszuschlag während der Heizperiode pro Std.	20,00
Küchenbenutzung	25,00
Die Gebühren für die Wirtschaftserlaubnis richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung	
Die Gebühren für die Sperrzeitverkürzung richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung	
Bei Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungs- und Probenbetriebes werden die Kosten für Strom und Wasser nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Beim Wasser/Abwasser gelten die jeweils gültigen Gebührensätze der Stadt bzw. Stadtwerke Güglingen – derzeit je m ³	4,54
Beim Strom pro kWh	0,46
Soweit städtisches Personal für die Vorbereitung / Durchführung der Veranstaltung in Anspruch genommen wird, werden die nachfolgenden Verrechnungssätze sowie zusätzlich ggf. Zuschläge (je Stunde) abgerechnet:	
Hausmeister – je Stunde-	34,00
Reinigungskraft – je Stunde-	25,00
Zuschlag an Samstagen zwischen 13.00 - 21.00 Uhr i.H.v. 20%	
Zuschlag an Samstagen ab 21.00 Uhr sowie an Sonntagen i.H.v. 25%	
Zuschlag an Feiertagen i.H.v. 135%	
Die Halle ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Soweit dies nicht zur Zufriedenheit der Stadt Güglingen erfolgt, kann eine entsprechende Reinigung zu Lasten des Veranstalters angeordnet werden.	
Bei Veranstaltungen ist im Voraus eine Reinigungsgebühr zu entrichten in Höhe von	75,00

Inkrafttreten

Die Anlage 1 zur Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den xx.xx.2022

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung Mehrzweckhalle Frauenzimmern

Benutzungsentgelte **ab 1.01.2002**

	Halle Euro ab 1.01.2002	Vereinsraum Euro ab 1.01.2002	Gesamtkomplex Euro ab 1.01.2002
Das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 8 Std.	200,00	100,00	250,00
Verlängerung Zuschlag für jede angefangene Stunde 10% des Hauptentgeltes	20,00	10,00	25,00
Für die Nutzung an Wochenenden zum Turnierbetrieb			
ohne Eintrittsgeld pro Std.	10,00	5,00	12,50
mit Eintrittsgeld pro Std.	15,00	10,00	20,00

Nebenkosten

	Euro ab 1.01.2002
Heizungszuschlag während der Heizperiode pro Std.	7,50
Küchenbenützung	25,00
Die Gebühren für die Wirtschaftserlaubnis richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung	
Die Gebühren für die Sperrzeitverkürzung richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung	
Bei Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungs- und Probenbetriebes werden die Kosten für Strom und Wasser nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt Beim Wasser/Abwasser gelten die jeweils gültigen Gebührensätze der Stadt Güglingen. – derzeit	3,70
Beim Strom pro kWh	0,20
Soweit städtisches Personal für die Vorbereitung /Durchführung der Veranstaltung in Anspruch genommen wird, werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze in Ansatz gebracht	
Die Halle ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Soweit dies nicht zur Zufriedenheit der Stadt Güglingen erfolgt, kann eine entsprechende Reinigung zu Lasten des Veranstalters angeordnet werden.	
Bei Veranstaltungen ist eine Reinigungsgebühr im Voraus zu entrichten in Höhe von	75,00

AZ 564.360